

48/J XXII.GP

Eingelangt am: 23.01.2003**ANFRAGE**

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend Weitergabe von personenbezogenen Daten aus der Bildungsdokumentation

Im Erlass des Landesschulrates für Oberösterreich mit der Zahl A9-186/16-02 vom 03.09.02 und im Erlass des Landesschulrates für Oberösterreich mit der Zahl A9-186/16ad1-02 vom 10.09.02 wird Bezug genommen auf ein Schreiben vom 20.8.2002, GZ 10.010/14-III/B/11/2002 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Dort heißt es demnach: *"Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht aus gegebenem Anlass [*A] alle Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien die Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich darauf hinzuweisen, dass gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Weitergabe von personenbezogenen Daten nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen darf. Das gilt insbesondere auch für die Privatadresse oder Geburtsdaten von Schülern, um die Einrichtungen anfragen, die mit der Schule kooperieren (z.B. Geldinstitute). Der im Datenschutzgesetz verankerte Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung verlangt, dass der Betroffene selbst darüber entscheiden kann, welche Informationen aus seinem Privatbereich an Dritte weitergegeben werden. [*B]"*

Die unferfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welchen Inhalts und welcher Art ist das gesamte Schreiben GZ 10.010/14-III/B/11/2002 des Bundesministeriums? Bitte dieses Schreiben der Anfragebeantwortung in Kopie beilegen.
2. Welcher ist der bei *A genannte gegebene Anlass?
3. Wie wird der letzte einleitend angeführte Satz des Schreibens GZ 10.010/14-III/B/11/2002, hier gekennzeichnet mit *B, in Bezug auf die Exekution des Gesetzes zur Dokumentation im Bildungswesen gehandhabt?

4. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Sozialversicherungsnummer für das Bildungsdokumentationsgesetz abgegeben wurde, ohne das Einverständnis der Schülerinnen in Form einer Unterschrift festzuhalten? Wann ja, welche Maßnahmen wurden getroffen, um zukünftig das schriftliche Einverständnis der Schülerinnen sicherzustellen?
5. Wird bei minderjährigen Schülerinnen bei der Abgabe der Sozialversicherungsnummer eine Einverständniserklärung der Eltern eingefordert? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Gibt es Schreiben an die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat zum Umgang mit der Datenerhebung für das Bildungsdokumentationsgesetz? Wenn ja, bitte diese in Kopie der Anfragebeantwortung beilegen.
7. Gibt es bereits Erkenntnisse aus der Evaluation der Umsetzung des Bildungsdokumentationsgesetzes? Wenn ja, welche?
8. Sind dem Bundesministerium Fälle bekannt, in denen gegen die inhaltlich im Schreiben GZ 10.010/14-III/B/11/2002 genannten Bestimmungen verstoßen wurde? Wenn ja, welcher Art waren diese?